

## Antrag auf Erteilung

### einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

<b>1. Angaben zur antragstellenden Person</b>	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon	E-Mail
Krankmeldung vom Arzt vorhanden <input type="checkbox"/> nein    Ja <input type="checkbox"/> von _____ bis _____	
<b>2. Angaben zur Absonderung</b>	
Abstrichdatum Schnelltest / wann und wo:	
Abstrichdatum PCR-Test / wann und wo:	
<b>Freitestung nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung</b> (gilt nur für positiv getestete Personen)	
<input type="checkbox"/> Ja, nach 7 Tagen Schnelltest und mind. 48 Stunden Symptomfreiheit	
Ergebnis erhalten am: _____	
<b>Freitestung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung</b> (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)	
<input type="checkbox"/> Ja, nach	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> 7 Tagen PCR-Test / Schnelltest	Ergebnis erhalten am: _____
<input type="checkbox"/> 5 Tagen Schnelltest ( <b>nur für Schüler</b> )	– Ergebnis erhalten am: _____

**Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse diesem Dokument an.**

---

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

### **Zur Information:**

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung\* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.